

derung gefordert werden kann. Mit der B. soll die unvoreingenommene Prüfung einer staatlichen / Einzelentscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts gesichert werden. Sie ist ein Mittel zur Wahrung der / sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit. Beschwerdeberechtigt ist in den gesetzlich geregelten Fällen der Bürger, demgegenüber die Entscheidung ergangen ist oder der von ihr unmittelbar betroffen wird. Für die Einlegung von B. bestehen / Fristen. Ihre Überschreitung kann dazu führen, daß die B. zurückgewiesen wird, soweit der B.führer die Frist nicht unverschuldet versäumt hat. B. sind in der Regel schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hält es die B. für begründet, kann es selbst anderweitig entscheiden. Wird der B. nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, wird sie an das übergeordnete Organ weitergeleitet, das dann endgültig entscheidet. Das Einlegen der B. bewirkt, daß die Durchführung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt wird, wenn die B. aufschiebende Wirkung hat. Die B. ist gegen unterschiedliche Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher Organe bzw. Leiter in Rechtsvorschriften vorgesehen, die auch jeweils das Verfahren der Bearbeitung und Entscheidung regeln.

B. gegen / gerichtliche Beschlüsse ist gegen alle von staatlichen Gerichten im Verfahren erster / Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz einer Anfechtung entzogen sind (§305 Abs. 1 StPO; § 158 Abs. 1 ZPO). Nicht beschwerdefähig sind vor allem gerichtliche Beschlüsse, mit denen prozessuale Zwischenfragen entschieden werden oder die ausschließlich verfahrensleitenden Charakter tragen (z.B. Ablehnung von Beweisanträgen, Ausschluß der Öffentlichkeit). Im / Strafverfahren unterliegen Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der B. (ausgenommen Beschlüsse über / Verhaftung, / Beschlagnahme, / Durchsuchung, / Arrestbefehl, Ordnungsstrafe und alle Entscheidungen, durch die Dritte betroffen werden). Einwände gegen derartige Beschlüsse können durch / Berufung gegen das abschließende / Urteil geltend gemacht werden. Gegen eine im Urteil enthaltene / Kostenentscheidung kann B. geführt werden, wenn nicht gegen das gesamte Urteil Berufung eingelegt wird. Der B. unterliegt auch eine im Strafverfahren ergangene Entscheidung über einen Schadenersatzantrag. Sie steht jedoch einer Berufung gleich (§ 310 StPO; §147 Abs. 2 ZPO). Gegen gerichtliche Beschlüsse hat neben den Betroffenen auch der Staatsanwalt ein B.recht. B. ist in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen innerhalb von 2 Wochen und in Strafsachen innerhalb einer Woche nach / Zustellung des Beschlusses bzw. (bei in Anwesenheit des B.führers verkündeten Beschlüssen) nach / Verkündung bei dem Gericht einzureichen, das den Beschluß erlassen hat (§ 306 Abs. 1 StPO; § 158 Abs. 1 ZPO). Sie kann innerhalb dieser Fristen auch durch Schriftsatz eines beauftragten / Rechtsanwalts eingelegt oder zu Protokoll der / Rechtsantragstelle des Kreisgerichts erklärt werden. Eine verspätet ein-

gelegte B. wird als unzulässig abgewiesen, soweit nicht Voraussetzungen für die / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis vorliegen. Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die B. für begründet, hat es die Entscheidung zu ändern, anderenfalls entscheidet das übergeordnete Gericht (§ 306 Abs. 3 StPO; § 159 Abs. 1 ZPO). Über die B. wird in der Regel ohne / mündliche Verhandlung durch begründeten Beschluß entschieden. Im Strafverfahren wird vor der Entscheidung der Staatsanwalt gehört. Das B.gericht kann den Beteiligten die B. zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen ; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§308 Abs. 1 und 2 StPO). Im Verfahren in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen ist der anderen Z¹ Prozeßpartei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (§ 159 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht, wenn die B. unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Ausnahmsweise kann im B.verfahren eine mündliche Verhandlung stattfinden (§309 StPO; §159 Abs. 2 Satz2 ZPO). Das B.gericht kann die B. abweisen oder den angefochtenen Beschluß aufheben und anderweitig entscheiden oder - unter bestimmten Voraussetzungen - den Beschluß aufheben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen.

B. in Strafsachen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Durchführung des angefochtenen Beschlusses kann jedoch ausgesetzt werden.

B. gegen Entscheidungen des / Staatlichen Notariats sind bei dem Staatlichen Notariat schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie sind in den gesetzlich bestimmten Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Diese B. hat aufschiebende Wirkung. B., deren Einlegung an keine Frist gebunden ist, haben diese Wirkung nicht. Hält das Notariat, dessen Entscheidung angefochten wird, die B. für berechtigt, hat es die Entscheidung zu ändern, anderenfalls entscheidet das zuständige Kreisgericht endgültig. Es kann die angefochtene Entscheidung aufheben, anders entscheiden oder die B. abweisen (§§ 16, 17 Notariatsgesetz; § 59 GVG).

B. gegen Einzelentscheidungen der / örtlichen Räte und gegen andere **verwaltungsrechtliche Entscheidungen** können dann eingelegt werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist. B.rechte gibt es vor allem gegen / Auflagen, Forderungen, Verfügungen, / Ordnungsstrafmaßnahmen, gegen die Ablehnung von / Anträgen auf bestimmte Leistungen und gegen die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen, / Erlaubnissen, / Zustimmungen und Zulassungen. Die B. ist innerhalb der jeweils festgelegten Frist bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Frist beträgt in der Regel 4 Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder mit ihrem Zugang beim Adressaten. Die B. hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht Entgegenstehendes geregelt